

# Rechtsecke

## Das neue Forderungssicherungsgesetz (FoSiG)

Mit Wirkung zum 01.01.2009 ist das Forderungssicherungsgesetz in Kraft getreten.

Grundanliegen der neuen gesetzlichen Regelung ist es, dass Handwerksbetriebe vor allem im Baubereich ihre Zahlungsansprüche gegenüber den Auftraggebern zukünftig leichter als bisher durchsetzen können.

Der Gesetzgeber hat die gesetzliche Neuregelung damit begründet, dass eine Vielzahl von Insolvenzen auf Forderungsausfälle zurückzuführen ist.

Die erforderlichen Maßnahmen – so der Gesetzgeber – würden insgesamt der Verbesserung der Zahlungsmoral dienen.

Nachfolgend sollen die bedeutsamsten Änderungen kurz aufgezeigt werden:

### Abschlagszahlungen

Nach der bisherigen Rechtslage konnten Abschlagszahlungen nur für in sich abgeschlossene Teile des Werkes verlangt werden.

Nunmehr können Abschläge in der Höhe verlangt werden, in der der Auftraggeber durch die Leistung bereits einen entsprechenden Wertzuwachs erlangt hat.

### Forderungsanspruch von Subunternehmern

Die Forderung eines Subunternehmers wird spätestens dann fällig, wenn sein Auftraggeber, hier z. B. ein Bauträger, seine Vergütung oder Teile davon von dessen Auftraggeber (Bauherrn) erhalten hat.

### Einbehalt wegen Nachbesserungskosten

Bei mangelhafter Erstellung eines Werkes hat der Besteller das Recht, einen Teil der Vergütung zurückzuhalten, um den Unternehmer zur Nachbesserung anzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird von einem sogenannten „Druckzuschlag“ gesprochen.

Die Höhe des „Druckzuschlags“, also des Betrages, den der Auftraggeber über die Nachbesserungskosten hinaus einbehalten darf, um den Unternehmer zur Mängelbeseitigung zu veranlassen, darf nur noch „im Regelfall das Doppelte“ der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten betragen.

Auch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung betrug der „Druckzuschlag“ bisher „mindestens das Dreifache“ der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten.

Eine Zurückbehaltung der Vergütung in der entsprechenden Höhe kann bei Handwerksbetrieben zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten führen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die „Absenkung des Druckzuschlages“ dem Vorgenannten bedeutsam entgegenwirkt.

#### Bauhandwerkersicherung/Sicherheitsleistung einklagbar

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist der Anspruch auf Sicherheitsleistung nunmehr auch einklagbar.

Wenn der Unternehmer dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit bestimmt hat, kann der Unternehmer die Leistung verweigern und den Vertrag kündigen. Nach Kündigung kann der Auftragnehmer die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. anderweitigen Erwerbs abrechnen.

#### Hinweis:

Es bleibt abzuwarten, ob die vorgenannte gesetzliche Neuregelung „der große Wurf“ sein wird.

Eines indes dürfte feststehen, dass eine ausgewogene Ausgestaltung des konkreten Werkvertrages auch weiterhin nicht entbehrlich sein wird.